

## Teilrevision des Ortspolizeireglements; Hundetaxe

### 1 AUSGANGSLAGE

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe hat die Gemeinde Muri bei Bern seit Jahrzehnten eine Hundetaxe erhoben. Deren Höhe legte der Grosse Gemeinderat jeweils bei der Genehmigung des Voranschlages fest. Die Hundetaxe beläuft sich seit dem Jahr 1992 auf CHF 100.00/Hund.

Beim Erlass des neuen Hundegesetzes am 27. März 2012 (BSG 916.31) hat der Grosse Rat u.a. das über 100-jährige Gesetz über die Hundetaxe per Ende 2012 aufgehoben. Art. 13 des neuen Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen. Sofern sie dies tun, hat der kantonale Gesetzgeber folgende **Rahmenbedingungen** festgelegt:

- Zweckbindung: Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.
- Taxpflicht: Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern deren Hunde am festzulegenden Stichtag älter als sechs Monate sind.
- Befreiung: Keine Hundetaxe wird erhoben für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, für neuzuplatzierende Hunde in Tierheimen sowie für Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Für die Erhebung der Hundetaxe ist neu eine gesetzliche Grundlage in einem Gemeindereglement notwendig.

### 2 SOLL EINE HUNDETAXE ERHOBEN WERDEN?

Die Gemeinde gibt heute für das Hundewesen pro Jahr eine Summe von über CHF 50'000.00 aus. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |   |         |           |
|---|---|---------|-----------|
| – | Unterhalt und Ersatz von Robidog-Anlagen,<br>Beitrag an Hundeeziehungskurse<br>(Durchschnittswert der Kontengruppe 780) | ca. CHF | 12'300.00 |
| – | Entsorgung durch Fa. Bigler Transporte<br>(anteilmässige Kosten)  | ca. CHF | 25'800.00 |
| – | Verwaltungskosten<br>(Publikationen, Kontrollen, Bezugskosten etc.)   | ca. CHF | 14'800.00 |
|   | TOTAL   | ca. CHF | 52'900.00 |
|   |   |         | =====     |

Seit Jahren leben in unserer Gemeinde durchschnittlich rund 500 taxpflichtige Hunde. Die jährlichen Kosten pro Hund belaufen sich demnach auf rund CHF 106.00.

Der Gemeinderat ist zum Schluss gelangt, dass diese Kosten auch künftig nach dem Verursacherprinzip durch die Hundehalterinnen und Hundehalter gedeckt werden sollen. Der bisherige Ansatz von CHF 100.00/Hund deckt die anfallenden Kosten weitgehend und soll deshalb auch in Zukunft in unveränderter Form beibehalten werden.

Wie bereits heute werden auch Polizei-, Lawinen-, Sanitäts-, Militär- und Therapiehunde von der Taxpflicht befreit, sofern sie zum Einsatz aufgeboden werden können.

Als Stichtag für die Taxpflicht wird wie bis anhin der 1. August bezeichnet.

Infolge Verankerung der Höhe der Hundetaxe im Ortspolizeireglement wird es künftig nicht mehr nötig sein, die Höhe der Hundetaxe im Beschluss über den Voranschlag festzulegen.

### 3

#### GESETZLICHE REGELUNG

Dem Grossen Gemeinderat wird in Beachtung der vorstehenden Ausführungen beantragt, Artikel 31 des Ortspolizeireglements wie folgt zu ändern:

geltende Regelung	neue Regelung
<p><u>Art. 31</u> (Hundehaltung)</p> <p><sup>1</sup> Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizei ausgeübt. Die Anmeldung hat durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August zu erfolgen. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.</p> <p><sup>3</sup> Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Finanzverwaltung zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Sie ist am Halsband des Hundes zu befestigen. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine pro rata-Berechnung erfolgt nicht.</p>	<p><u>Art. 31</u> (Hundetaxe)</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Taxe pro Hund beträgt CHF 100.00.</p> <p><sup>3</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>4</sup> In Ergänzung des kantonalen Ausnahmekatalogs (Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz) sind auch für Polizei-, Lawinen-, Sanitäts-, Militär- und Therapiehunde keine Taxen zu entrichten, sofern sie zum Einsatz angefordert werden können.</p> <p><sup>5</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Zu- und Abgänge von Hunden der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht gilt auch für taxfreie Hunde. Mit dem Einsetzen des Mikrochips bei der Tierärztin bzw. dem Tierarzt ist diese Meldepflicht nicht erfüllt.</p>

4

**ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Die Teilrevision des Ortspolizeireglements wird erlassen. Sie tritt per 1. März 2013 in Kraft.

Muri bei Bern, 21. Januar 2013

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Die Sekretärin:

Thomas Hanke            Karin Pulfer